

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/23 W245 2234458-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2021

Entscheidungsdatum

23.02.2021

Norm

AVG §17 Abs3

AVG §45 Abs3

BauO Tir 2011 §46 Abs1

B-VG Art133 Abs4

DSG §1 Abs1

DSGVO Art5

DSGVO Art6 Abs1 lite

1. AVG § 17 heute
2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. DSG Art. 1 § 1 heute
2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

Spruch

W245 2234458-1/13E, W245 2234458-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. als Vorsitzenden sowie Mag. Viktoria HAIDINGER als fachkundige Laienrichterin und Mag. Adriana MANDL als fachkundige Laienrichterin über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 13.07.2020, 2020-0.292.671 (DSB-D124.1815), betreffend Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. als Vorsitzenden sowie Mag. Viktoria HAIDINGER als fachkundige Laienrichterin und Mag. Adriana MANDL als fachkundige Laienrichterin über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 13.07.2020, 2020-0.292.671 (DSB-D124.1815), betreffend Recht auf Geheimhaltung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass sein Spruchpunkt 1. zu lauten hat: „Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und festgestellt, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer im Verfahren XXXX durch Mitteilung vom 26.11.2019 an alle Miteigentümer des Anwesens XXXX – mit Ausnahme der Mitteilung an den Wohnungseigentümer XXXX der XXXX – in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzt hat.“ A) Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass sein Spruchpunkt 1. zu lauten hat: „Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und festgestellt, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer im Verfahren römisch 40 durch Mitteilung vom 26.11.2019 an alle Miteigentümer des Anwesens römisch 40 – mit Ausnahme der Mitteilung an den Wohnungseigentümer römisch 40 der römisch 40 – in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG verletzt hat.“

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 24.06.2019 zeigte der Beschwerdeführer XXXX (in der Folge auch „BF“) die konsenswidrige Nutzung der XXXX im Anwesen XXXX der Baubehörde XXXX (in der Folge auch der Mitbeteiligte, kurz „MB“) an (VWA ./6, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) an. römisch eins.1. Mit Eingabe vom 24.06.2019 zeigte der Beschwerdeführer römisch 40 (in der Folge auch „BF“) die konsenswidrige Nutzung der römisch 40 im Anwesen römisch 40 der Baubehörde römisch 40 (in der Folge auch der Mitbeteiligte, kurz „MB“) an (VWA ./6, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) an.

I.2. Aufgrund der Anzeige des BF ist am 24.09.2019 in Ortsaugenschein durchgeführt worden. Dazu hat XXXX (Sachbearbeiter des XXXX) am 25.09.2019 eine Stellungnahme an das XXXX übermittelt. In dieser Stellungnahme ist ein Hinweis auf die Anzeige des BF zu entnehmen („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr XXXX“). Weiters wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass die XXXX entgegen dem baurechtlich genehmigten Verwendungszweck (Einzelgarage) vom XXXX als Lagerraum verwendet worden sei (siehe dazu in der Beschwerde des BF, VWA ./1 und VWA ./2, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). römisch eins.2. Aufgrund der Anzeige des BF ist am 24.09.2019 in Ortsaugenschein durchgeführt worden. Dazu hat römisch 40 (Sachbearbeiter des römisch 40) am 25.09.2019 eine Stellungnahme an das römisch 40 übermittelt. In dieser Stellungnahme ist ein Hinweis auf die Anzeige des BF zu entnehmen („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr römisch 40“). Weiters wurde in der

Stellungnahme ausgeführt, dass die römisch 40 entgegen dem baurechtlich genehmigten Verwendungszweck (Einzelgarage) vom römisch 40 als Lagerraum verwendet worden sei (siehe dazu in der Beschwerde des BF, VWA ./1 und VWA ./2, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

I.3. Das XXXX (MB) bzw. die Sachbearbeiterin XXXX hat die Stellungnahme von XXXX (VWA ./2) als Beilage zum Schreiben GZ XXXX gemäß § 46 Abs. 1 Tiroler Bauordnung (TBO) an alle Miteigentümer des Hauses XXXX übermittelt (OZ 8). römisch eins.3. Das römisch 40 (MB) bzw. die Sachbearbeiterin römisch 40 hat die Stellungnahme von römisch 40 (VWA ./2) als Beilage zum Schreiben GZ römisch 40 gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Tiroler Bauordnung (TBO) an alle Miteigentümer des Hauses römisch 40 übermittelt (OZ 8).

Dazu führte der BF aus, dass in diesen Schreiben die Wohnungen aufgezählt worden seien, welche gesetzeswidrig als Büros verwendet worden seien. Ein unmittelbarer Bezug zur Tiefgarage (gemeint XXXX) sei nicht hergestellt worden. Die Sachbearbeiterin der MB habe die Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Anzeige des BF (VWA ./2) grundlos an alle Hauseigentümer versandt. Sie habe wesentliche personenbezogene Daten des BF an über 60 Personen weitergeleitet. Gemäß Art. 6 DSGVO sei die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des BF nicht rechtmäßig erfolgt (siehe dazu in der Beschwerde des BF, VWA ./1, siehe Punkt II.2). Dazu führte der BF aus, dass in diesen Schreiben die Wohnungen aufgezählt worden seien, welche gesetzeswidrig als Büros verwendet worden seien. Ein unmittelbarer Bezug zur Tiefgarage (gemeint römisch 40) sei nicht hergestellt worden. Die Sachbearbeiterin der MB habe die Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Anzeige des BF (VWA ./2) grundlos an alle Hauseigentümer versandt. Sie habe wesentliche personenbezogene Daten des BF an über 60 Personen weitergeleitet. Gemäß Artikel 6, DSGVO sei die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des BF nicht rechtmäßig erfolgt (siehe dazu in der Beschwerde des BF, VWA ./1, siehe Punkt römisch zwei.2).

I.4. Am 05.12.2019 brachte der BF eine Beschwerde (verfahrenseinleitender Antrag) wegen unerlaubter und grundloser Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an alle Miteigentümer des Hauses XXXX bei der Datenschutzbehörde (in der Folge „belangte Behörde“, auch „bB“) ein (VWA ./1, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). römisch eins.4. Am 05.12.2019 brachte der BF eine Beschwerde (verfahrenseinleitender Antrag) wegen unerlaubter und grundloser Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an alle Miteigentümer des Hauses römisch 40 bei der Datenschutzbehörde (in der Folge „belangte Behörde“, auch „bB“) ein (VWA ./1, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

In seiner Begründung verwies der BF zunächst auf seine Eingabe und den Maßnahmen des MB (siehe oben Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Ferner gab der BF an, dass es in einem anlaufenden Verwaltungsverfahren völlig unerheblich sei, wer einen schweren Missstand der Feuerpolizei melde. Es gebe keine Rechtsgrundlage, dass die Sachbearbeiterin XXXX den BF als „Aufdecker“ an alle Miteigentümer bekanntgebe. In seiner Begründung verwies der BF zunächst auf seine Eingabe und den Maßnahmen des MB (siehe oben Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Ferner gab der BF an, dass es in einem anlaufenden Verwaltungsverfahren völlig unerheblich sei, wer einen schweren Missstand der Feuerpolizei melde. Es gebe keine Rechtsgrundlage, dass die Sachbearbeiterin römisch 40 den BF als „Aufdecker“ an alle Miteigentümer bekanntgebe.

Schließlich beantrage der BF die Feststellung des Missstandes sowie die Verfügung einer angemessenen Strafe, zumal der MB auch sonst sehr großzügig im Weitergeben von personenbezogener Daten sei.

I.5. Mit Schreiben der bB vom 09.01.2020 wurde der BF zur Behebung von Mängel aufgefordert (VWA ./3, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). römisch eins.5. Mit Schreiben der bB vom 09.01.2020 wurde der BF zur Behebung von Mängel aufgefordert (VWA ./3, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

I.6. Mit Verbesserung vom 12.02.2020 gab der BF an, dass er sich in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt erachte (VWA ./4, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). römisch eins.6. Mit Verbesserung vom 12.02.2020 gab der BF an, dass er sich in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt erachte (VWA ./4, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

I.7. Mit Schreiben der bB vom 18.02.2020 (VWA ./5, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) wurde der MB aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde (VWA ./1) und zur Verbesserung des BF (VWA ./4) eine Stellungnahme abzugeben. Die Aufforderung zur Stellungnahme langte beim MB am 25.03.2020

ein (VWA ./6, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).römisch eins.7. Mit Schreiben der bB vom 18.02.2020 (VWA ./5, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) wurde der MB aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde (VWA ./1) und zur Verbesserung des BF (VWA ./4) eine Stellungnahme abzugeben. Die Aufforderung zur Stellungnahme langte beim MB am 25.03.2020 ein (VWA ./6, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

l.8. Mit Schreiben vom 31.03.2020 (bei der bB am 23.04.2020 eingelangt) nahm der MB wie folgt Stellung (VWA ./6, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.):römisch eins.8. Mit Schreiben vom 31.03.2020 (bei der bB am 23.04.2020 eingelangt) nahm der MB wie folgt Stellung (VWA ./6, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.):

Aufgrund der Anzeige des BF (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) habe der MB von Gesetzes wegen ein entsprechendes baupolizeiliches Verfahren geführt sowie weitere Ermittlungen zum angezeigten Sachverhalt getätigt; die Anzeige des BF sei dabei verfahrenseinleitend gewesen.

Im Zuge des Verfahrens sei vom Amtssachverständigen der Bau- und Feuerpolizei (XXXX) festgestellt worden, dass die XXXX tatsächlich konsenswidrig zu Lagerzwecken genutzt worden sei. In der Stellungnahme des Amtssachverständigen sei auch die Anzeige des BF angeführt worden. In der Folge sei diese Stellungnahme im Rahmen des Parteigehörs an alle Miteigentümer der betroffenen Liegenschaft übermittelt worden. Diesen sei die Möglichkeit gegeben worden, den gesetzmäßigen Zustand binnen zwei Monaten wiederherzustellen; widrigenfalls wäre die Anordnung des gesetzmäßigen Zustandes durch Bescheid zu erfolgen gewesen. Aufgrund der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 30.01.1990, 86/05/0166) hätten alle Miteigentümer einer Wohnungseigentumsgemeinschaft für die Erfüllung baurechtlicher Pflichten solidarisch zu haften. Daher habe der MB gemäß §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG den Miteigentümern als Parteien ihr gesetzlich vorgesehenes Gehör zu gewähren; eine allfällige Verletzung dieses Rechtes würde einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen. Im Übrigen seien die Miteigentümer des gegenständlichen Hauses auch Parteien des Verfahrens, welche gemäß § 17 AVG das Recht auf Akteneinsicht hätten. Die Akteneinsicht sei unabdingbar, damit die Parteien den Gang des Verfahrens nachvollziehen sowie Kenntnis vom Sachverhalt erlangen könnten, den die Behörde einer Entscheidung zugrunde legen wolle. Ferner sei die Akteneinsicht aufgrund der Waffengleichheit allen Parteien des Verfahrens im gleichen Umfang zu gewähren. Im Zuge des Verfahrens sei vom Amtssachverständigen der Bau- und Feuerpolizei (römisch 40) festgestellt worden, dass die römisch 40 tatsächlich konsenswidrig zu Lagerzwecken genutzt worden sei. In der Stellungnahme des Amtssachverständigen sei auch die Anzeige des BF angeführt worden. In der Folge sei diese Stellungnahme im Rahmen des Parteigehörs an alle Miteigentümer der betroffenen Liegenschaft übermittelt worden. Diesen sei die Möglichkeit gegeben worden, den gesetzmäßigen Zustand binnen zwei Monaten wiederherzustellen; widrigenfalls wäre die Anordnung des gesetzmäßigen Zustandes durch Bescheid zu erfolgen gewesen. Aufgrund der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 30.01.1990, 86/05/0166) hätten alle Miteigentümer einer Wohnungseigentumsgemeinschaft für die Erfüllung baurechtlicher Pflichten solidarisch zu haften. Daher habe der MB gemäß Paragraphen 37 und 45 Absatz 3, AVG den Miteigentümern als Parteien ihr gesetzlich vorgesehenes Gehör zu gewähren; eine allfällige Verletzung dieses Rechtes würde einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen. Im Übrigen seien die Miteigentümer des gegenständlichen Hauses auch Parteien des Verfahrens, welche gemäß Paragraph 17, AVG das Recht auf Akteneinsicht hätten. Die Akteneinsicht sei unabdingbar, damit die Parteien den Gang des Verfahrens nachvollziehen sowie Kenntnis vom Sachverhalt erlangen könnten, den die Behörde einer Entscheidung zugrunde legen wolle. Ferner sei die Akteneinsicht aufgrund der Waffengleichheit allen Parteien des Verfahrens im gleichen Umfang zu gewähren.

Zudem sei die verfahrenseinleitende Anzeige des BF Bestandteil des zusammengefasst aufbewahrten bzw. elektronisch verwalteten Aktes, welcher im Rahmen der Akteneinsicht eingesehen werden könnte. Zumal die Anzeige verfahrenseinleitend gewesen sei, weise diese einen unmittelbaren Zusammenhang zum Verfahren auf, sodass eine formelle Trennung denkunmöglich sei. Die Anzeige des BF sowie die Stellungnahme von XXXX stellen einen wesentlichen Bestandteil des Verfahrensaktes dar. Es stelle sich daher die Frage, inwieweit die Verwendung von Fakten, Angaben sowie Urkundeninhalte, die sich auf bestimmte Personen beziehen und sohin personenbezogene Daten darstellen würden, für Zwecke von Behördenverfahren zulässig sei. Dies werde in der gängigen Rechtsprechung der bB (früher Datenschutzkommission) dahingehend beantwortet, dass sich die Prüfungskompetenz der bB auf Erwägungen der Denkmöglichkeit sowie auf das Übermaßverbot beschränke. Im Rahmen eines allgemeinen Verwaltungsverfahrens bestehe gemäß §§ 37 sowie 39 Abs. 2 AVG ein berechtigtes Interesse der zuständigen Behörde

an der Ermittlung sowie Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke des Verwaltungsverfahrens. Regelmäßig überwiege dieses Interesse das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung ihrer Daten. Die Wiedergabe einer Anzeige des BF in der Stellungnahme des XXXX sowie die Übermittlung dieser Stellungnahme an die Parteien des Verfahrens sei verfahrensrelevant sowie datenschutzrechtlich verhältnismäßig und insbesondere nicht überschießend, zumal den Parteien ohnedies das Recht auf Akteneinsicht zustehen würde. Im Ergebnis sei der BF nicht in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden, da die Behörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der Tiroler Bauordnung 2018 sowie aus dem AVG ergeben würden, tätig geworden sei. Der BF hätte erkennen müssen, dass er durch seine nicht anonymisierte Anzeige in ein parteiöffentliches Verfahren eintrete, und seine Äußerungen den betroffenen Parteien zur Kenntnis gelangen könnten. Zudem sei die verfahrenseinleitende Anzeige des BF Bestandteil des zusammengefasst aufbewahrten bzw. elektronisch verwalteten Aktes, welcher im Rahmen der Akteneinsicht eingesehen werden könnte. Zumal die Anzeige verfahrenseinleitend gewesen sei, weise diese einen unmittelbaren Zusammenhang zum Verfahren auf, sodass eine formelle Trennung denkunmöglich sei. Die Anzeige des BF sowie die Stellungnahme von römisch 40 stellen einen wesentlichen Bestandteil des Verfahrensaktes dar. Es stelle sich daher die Frage, inwieweit die Verwendung von Fakten, Angaben sowie Urkundeninhalte, die sich auf bestimmte Personen beziehen und sohin personenbezogene Daten darstellen würden, für Zwecke von Behördenverfahren zulässig sei. Dies werde in der gängigen Rechtsprechung der bB (früher Datenschutzkommission) dahingehend beantwortet, dass sich die Prüfungskompetenz der bB auf Erwägungen der Denkunmöglichkeit sowie auf das Übermaßverbot beschränke. Im Rahmen eines allgemeinen Verwaltungsverfahrens bestehe gemäß Paragraphen 37, sowie 39 Absatz 2, AVG ein berechtigtes Interesse der zuständigen Behörde an der Ermittlung sowie Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke des Verwaltungsverfahrens. Regelmäßig überwiege dieses Interesse das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung ihrer Daten. Die Wiedergabe einer Anzeige des BF in der Stellungnahme des römisch 40 sowie die Übermittlung dieser Stellungnahme an die Parteien des Verfahrens sei verfahrensrelevant sowie datenschutzrechtlich verhältnismäßig und insbesondere nicht überschießend, zumal den Parteien ohnedies das Recht auf Akteneinsicht zustehen würde. Im Ergebnis sei der BF nicht in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden, da die Behörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der Tiroler Bauordnung 2018 sowie aus dem AVG ergeben würden, tätig geworden sei. Der BF hätte erkennen müssen, dass er durch seine nicht anonymisierte Anzeige in ein parteiöffentliches Verfahren eintrete, und seine Äußerungen den betroffenen Parteien zur Kenntnis gelangen könnten.

I.9. Die Stellungnahme des MB (VWA ./6) wurde am 29.04.2020 dem BF im Rahmen des Parteiengehörs dem BF übermittelt (VWA ./7, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).römisch eins.9. Die Stellungnahme des MB (VWA ./6) wurde am 29.04.2020 dem BF im Rahmen des Parteiengehörs dem BF übermittelt (VWA ./7, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

I.10. Mit Schreiben vom 06.05.2020 (eingelangt am 11.05.2020, VWA ./8, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) führte der BF zusammengefasst aus, dass seine Anzeige vom 24.06.2019 mit den Erhebungen von XXXX vom 24.09.2020 übereinstimmen würden. Die Verfahren der MB (XXXX) seien durch die Stellungnahme von XXXX eingeleitet worden; nur diese Stellungnahme sei verfahrensrelevant gewesen. Durch die selbständigen Erhebungen durch den MB sei die Anzeige des BF gegenstandslos geworden und habe für die Verfahren des MB keine Bedeutung mehr. Zudem sei die Stellungnahme von XXXX nur ein behördeninternes Schreiben gewesen, welches nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei. Mit der nötigen Sorgfalt hätte man erkennen müssen, dass die Stellungnahme von XXXX vertrauliche, nicht verfahrensrelevante enthalten würde. Bereits XXXX hätte in seiner Stellungnahme auf den Hinweis auf die Anzeige des BF verzichten können; auch hätte man den Hinweis auf die Anzeige des BF schwärzen können. römisch eins.10. Mit Schreiben vom 06.05.2020 (eingelangt am 11.05.2020, VWA ./8, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) führte der BF zusammengefasst aus, dass seine Anzeige vom 24.06.2019 mit den Erhebungen von römisch 40 vom 24.09.2020 übereinstimmen würden. Die Verfahren der MB (römisch 40) seien durch die Stellungnahme von römisch 40 eingeleitet worden; nur diese Stellungnahme sei verfahrensrelevant gewesen. Durch die selbständigen Erhebungen durch den MB sei die Anzeige des BF gegenstandslos geworden und habe für die Verfahren des MB keine Bedeutung mehr. Zudem sei die Stellungnahme von römisch 40 nur ein behördeninternes Schreiben gewesen, welches nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei. Mit der nötigen Sorgfalt hätte man erkennen müssen, dass die Stellungnahme von römisch 40 vertrauliche, nicht verfahrensrelevante enthalten würde. Bereits römisch 40 hätte in seiner Stellungnahme auf den Hinweis auf die Anzeige des BF verzichten können; auch hätte man den Hinweis auf die Anzeige des BF schwärzen können.

Die zuständige Sachbearbeiterin der Verfahren XXXX habe schon oft gezielt und mit böser Absicht Insider-Wissen unnötig an Außenstehende weitergegeben, weil sie den Unterschied zwischen amtsinternen Benachrichtigungen und veröffentlichten Amtsgutachten nicht erkennen könne. Zudem habe die bB im Februar in einem Beschwerdeverfahren gegen einen Kollegen der zuständigen Sachbearbeiterin entschieden, dass die grundlose Nennung von Anzeigern und die Weitergabe von personenbezogenen Daten nicht rechters gewesen sei. Die zuständige Sachbearbeiterin der Verfahren römisch 40 habe schon oft gezielt und mit böser Absicht Insider-Wissen unnötig an Außenstehende weitergegeben, weil sie den Unterschied zwischen amtsinternen Benachrichtigungen und veröffentlichten Amtsgutachten nicht erkennen könne. Zudem habe die bB im Februar in einem Beschwerdeverfahren gegen einen Kollegen der zuständigen Sachbearbeiterin entschieden, dass die grundlose Nennung von Anzeigern und die Weitergabe von personenbezogenen Daten nicht rechters gewesen sei.

I.11. Mit Bescheid vom 13.07.2020 (siehe VWA ./9 und ./10, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) wies die bB die Beschwerde (Antrag) des BF als unbegründet ab. Der Antrag des BF auf Verhängung einer Geldbuße gegen den MB wurde zurückgewiesen. römisch eins.11. Mit Bescheid vom 13.07.2020 (siehe VWA ./9 und ./10, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) wies die bB die Beschwerde (Antrag) des BF als unbegründet ab. Der Antrag des BF auf Verhängung einer Geldbuße gegen den MB wurde zurückgewiesen.

Zur Zulässigkeit der Datenverwendung führte die bB rechtlich aus, dass es sich beim MB um eine Behörde in einem Verwaltungsverfahren handele. Insoweit komme gemäß § 1 Abs. 2 DSG nur eine qualifizierte gesetzliche Grundlage als Erlaubnistatbestand in Betracht. Entsprechend § 37 AVG bestehe der Zweck des Ermittlungsverfahrens darin, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach § 45 Abs. 3 AVG habe eine Behörde den Parteien im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zu geben, von allen Ergebnissen der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen. Dem Parteiengehör unterliege nicht nur der Inhalt der einzelnen Beweise, sondern die Behörde müsse den Parteien, um ihnen eine effiziente Verfolgung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu ermöglichen, auch alle Beweisquellen zugänglich machen, auf die sie ihren Bescheid stützen wolle. Wenn eine Behörde etwa den Namen eines Zeugen nicht offenlege, so verletze sie den Grundsatz, dass es in einem rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren keine geheimen Beweismittel geben dürfe. Zur Zulässigkeit der Datenverwendung führte die bB rechtlich aus, dass es sich beim MB um eine Behörde in einem Verwaltungsverfahren handele. Insoweit komme gemäß Paragraph eins, Absatz 2, DSG nur eine qualifizierte gesetzliche Grundlage als Erlaubnistatbestand in Betracht. Entsprechend Paragraph 37, AVG bestehe der Zweck des Ermittlungsverfahrens darin, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach Paragraph 45, Absatz 3, AVG habe eine Behörde den Parteien im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zu geben, von allen Ergebnissen der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen. Dem Parteiengehör unterliege nicht nur der Inhalt der einzelnen Beweise, sondern die Behörde müsse den Parteien, um ihnen eine effiziente Verfolgung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu ermöglichen, auch alle Beweisquellen zugänglich machen, auf die sie ihren Bescheid stützen wolle. Wenn eine Behörde etwa den Namen eines Zeugen nicht offenlege, so verletze sie den Grundsatz, dass es in einem rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren keine geheimen Beweismittel geben dürfe.

Ferner führte die bB aus, dass der BF die widmungswidrige Nutzung einer Garage dem MB angezeigt habe. Mit dieser Eingabe habe der BF ein baupolizeiliches Verfahren angestrebt bzw. habe eines erwirken wollen. Tatsächlich sei diese Eingabe der Anlass gewesen, weshalb in weiterer Folge der MB in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Baubehörde den Lokalausweis des Amtssachverständigen veranlasst und ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eingeleitet habe.

Wie der MB richtigerweise ausgeführt habe, hätten alle Miteigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft jeweils zur Erhaltung des der Baubewilligung entsprechenden Zustandes Sorge zu tragen; sie hätten hinsichtlich der Erfüllung solidarisch zu haften. Demnach sei allen Miteigentümern im gegenständlichen Verfahren von Gesetz wegen Parteigehör zu gewähren gewesen.

Die Stellungnahme von XXXX sei im Verwaltungsverfahren unstrittig ein relevantes Beweismittel, zumal seine Wahrnehmung einer Entscheidung der Behörde zugrunde gelegt werden könne und müsse. Diese Ergebnisse der Beweisaufnahme seien daher zwingend den Parteien im Verwaltungsverfahren zur Kenntnis zu bringen. Soweit der BF in diesem Schreiben namentlich als Einschreiter erwähnt werde, überwiege aus Sicht der bB jedenfalls das berechnigte Interesse der Parteien im Verwaltungsverfahren zur Erreichung des Ziels im § 45 Abs. 3 AVG, also zur

Zugänglichmachung von allen Beweisquellen. Die Stellungnahme von römisch 40 sei im Verwaltungsverfahren unstrittig ein relevantes Beweismittel, zumal seine Wahrnehmung einer Entscheidung der Behörde zugrunde gelegt werden könne und müsse. Diese Ergebnisse der Beweisaufnahme seien daher zwingend den Parteien im Verwaltungsverfahren zur Kenntnis zu bringen. Soweit der BF in diesem Schreiben namentlich als Einschreiter erwähnt werde, überwiege aus Sicht der bB jedenfalls das berechnigte Interesse der Parteien im Verwaltungsverfahren zur Erreichung des Ziels im Paragraph 45, Absatz 3, AVG, also zur Zugänglichmachung von allen Beweisquellen.

Abgesehen davon habe der BF nicht vorgebracht, dass er aufgrund der ihn betreffenden Datenweitergabe nachteilige Folgen habe erdulden müssen. In einem Verwaltungsverfahren, welches mit Bescheid ende, sei nach der Auffassung der bB davon auszugehen, dass ein Einschreiter keine wesentlichen nachteiligen Folgen bzw. Repressalien zu erwarten hätte. Im Vergleich dazu wären in einem Verwaltungsstrafverfahren wohl eher noch nachteilige Folgen für einen Anzeiger zu erwarten.

Zudem merkte die bB an, dass ErwGr. 47 der DSGVO, welcher zur Auslegung von § 1 DSG herangezogen werden könne, vorsehe, dass auf die Erwartungen des Betroffenen abzustellen sei, insbesondere ob er im Zeitpunkt der Erhebung der Daten vernünftigerweise mit einer Weiterverarbeitung rechnen müsse. Zumal der BF gerade ein Verwaltungsverfahren angestrebt habe – und dazu die Eingabe auch nicht anonym tätigte sowie nicht angemerkt habe, dass er anonym bleiben wolle – habe er damit rechnen müssen, dass seine Anzeige im Mehrparteienverfahren den Parteien zur Kenntnis gebracht werden könnte. Zudem merkte die bB an, dass ErwGr. 47 der DSGVO, welcher zur Auslegung von Paragraph eins, DSG herangezogen werden könne, vorsehe, dass auf die Erwartungen des Betroffenen abzustellen sei, insbesondere ob er im Zeitpunkt der Erhebung der Daten vernünftigerweise mit einer Weiterverarbeitung rechnen müsse. Zumal der BF gerade ein Verwaltungsverfahren angestrebt habe – und dazu die Eingabe auch nicht anonym tätigte sowie nicht angemerkt habe, dass er anonym bleiben wolle – habe er damit rechnen müssen, dass seine Anzeige im Mehrparteienverfahren den Parteien zur Kenntnis gebracht werden könnte.

Zum Antrag des BF auf Verhängung einer Geldbuße gegen den MB, führte die bB aus, dass ein subjektives Recht auf Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen bestimmten Verantwortlichen nicht aus Art. 77 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1 und 5 DSG abzuleiten sei. Abgesehen davon handele es sich beim MB um einen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, gegen den gemäß § 30 Abs. 5 DSG keine Geldbußen verhängt werden könne. Zum Antrag des BF auf Verhängung einer Geldbuße gegen den MB, führte die bB aus, dass ein subjektives Recht auf Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen bestimmten Verantwortlichen nicht aus Artikel 77, Absatz eins, bzw. Paragraph 24, Absatz eins und 5 DSG abzuleiten sei. Abgesehen davon handele es sich beim MB um einen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, gegen den gemäß Paragraph 30, Absatz 5, DSG keine Geldbußen verhängt werden könne.

Der Bescheid wurde am 21.07.2020 an den BF und den MB übermittelt (VWA ./11 und ./12, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

I.12. Gegen den Bescheid der bB richtete sich die am 31.07.2020 (VWA ./13, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) fristgerecht erhobene Beschwerde. In der Beschwerde führte der BF im Wesentlichen aus, dass die im Bescheid genannten Rechtsquellen bzw. Urteile veraltet seien und auf eine Zeit vor „Erfindung“ des Datenschutzgesetzes zurückgehen würden. Zudem merkte der BF an, dass die im Bescheid dargestellten höchstgerichtlichen Urteile nicht anwendbar seien, da diese nur die Zugänglichmachung von Beweismitteln behandeln würden; sie würden nicht die Bekanntgabe der Identität eines Anzeige-Erstatters behandeln. Ferner gab der BF an, dass die bB eine unzureichende Interessensabwägung vorgenommen habe und dass sein Name ohne Einwilligung veröffentlicht worden sei. Schließlich begründet der BF unter Hinweis auf Entscheidungen der bB (vom 11.02.2020, DSB-D124.953/0006-DSB/2019 sowie vom 18.04.2019, DSB-D122.913/0001-DSB/2019) eine Datenschutzverletzung des MB bzw. eine falsche Beurteilung durch die bB. römisch eins.12. Gegen den Bescheid der bB richtete sich die am 31.07.2020 (VWA ./13, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) fristgerecht erhobene Beschwerde. In der Beschwerde führte der BF im Wesentlichen aus, dass die im Bescheid genannten Rechtsquellen bzw. Urteile veraltet seien und auf eine Zeit vor „Erfindung“ des Datenschutzgesetzes zurückgehen würden. Zudem merkte der BF an, dass die im Bescheid dargestellten höchstgerichtlichen Urteile nicht anwendbar seien, da diese nur die Zugänglichmachung von Beweismitteln behandeln würden; sie würden nicht die Bekanntgabe der Identität eines Anzeige-Erstatters behandeln. Ferner gab der BF an, dass die bB eine unzureichende Interessensabwägung vorgenommen habe und dass sein Name ohne Einwilligung veröffentlicht worden sei. Schließlich begründet der BF unter Hinweis auf Entscheidungen der bB (vom 11.02.2020, DSB-D124.953/0006-DSB/2019 sowie vom 18.04.2019, DSB-

D122.913/0001-DSB/2019) eine Datenschutzverletzung des MB bzw. eine falsche Beurteilung durch die bB.

Der Beschwerde legte der BF eine Überweisungsbestätigung an XXXX , vom 28.07.2020 bei (VWA ./14, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).Der Beschwerde legte der BF eine Überweisungsbestätigung an römisch 40 , vom 28.07.2020 bei (VWA ./14, siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

I.13. Die gegenständliche Beschwerde und der bezugshabende Verwaltungsakt (samt den Bestandteilen ./1 bis ./14) wurden dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge auch „BVwG“) am 27.08.2020 von der bB vorgelegt. In der Beschwerdevorlage führte die bB aus, dass das Beschwerdevorbringen zur Gänze bestritten werde. Die bB verweise vollinhaltlich auf den angefochtenen Bescheid.römisch eins.13. Die gegenständliche Beschwerde und der bezugshabende Verwaltungsakt (samt den Bestandteilen ./1 bis ./14) wurden dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge auch „BVwG“) am 27.08.2020 von der bB vorgelegt. In der Beschwerdevorlage führte die bB aus, dass das Beschwerdevorbringen zur Gänze bestritten werde. Die bB verweise vollinhaltlich auf den angefochtenen Bescheid.

I.14. Aufgrund der Aufforderung des BVwG wurden vom MB die Verfahrensakten XXXX (OZ 8) vorgelegt. römisch eins.14. Aufgrund der Aufforderung des BVwG wurden vom MB die Verfahrensakten römisch 40 (OZ 8) vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:römisch zwei.1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Die wiedergegebenen Feststellungen der bB wurden auch der Entscheidung des BVwG zu Grunde gelegt.

II.1.1. Zum Verfahrensgang: römisch zwei.1.1. Zum Verfahrensgang:

Der unter Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dargestellte Verfahrensgang wird festgestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt.

II.1.2. Zur Anzeige des BF: römisch zwei.1.2. Zur Anzeige des BF:

Am 24.06.2019 zeigte der BF die konsenswidrige Nutzung der XXXX im Haus XXXX beim MB an. Am 24.06.2019 zeigte der BF die konsenswidrige Nutzung der römisch 40 im Haus römisch 40 beim MB an.

II.1.3. Zum Wohnungseigentum an der XXXX römisch zwei.1.3. Zum Wohnungseigentum an der römisch 40

Die XXXX steht im Wohnungseigentum von XXXX .Die römisch 40 steht im Wohnungseigentum von römisch 40 .

II.1.4. Zu den Erhebungen und Stellungnahme von XXXX römisch zwei.1.4. Zu den Erhebungen und Stellungnahme von römisch 40 :

Am 24.09.2019 führte XXXX einen Ortsaugenschein im Haus XXXX durch. Dabei stellte er fest, dass die XXXX des Hauses entgegen dem baurechtlich genehmigten Verwendungszweck (Einzelgarage) als Lagerraum vom XXXX verwendet wird. Am 24.09.2019 führte römisch 40 einen Ortsaugenschein im Haus römisch 40 durch. Dabei stellte er fest, dass die römisch 40 des Hauses entgegen dem baurechtlich genehmigten Verwendungszweck (Einzelgarage) als Lagerraum vom römisch 40 verwendet wird.

In einer Stellungnahme vom 25.09.2019 meldet XXXX diese konsenslose Änderung des Verwendungszweckes dem XXXX und verweist in seiner Stellungnahme dabei auch auf die Anzeige des BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr XXXX “).In einer Stellungnahme vom 25.09.2019 meldet römisch 40 diese konsenslose Änderung des Verwendungszweckes dem römisch 40 und verweist in seiner Stellungnahme dabei auch auf die Anzeige des BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr römisch 40 “).

II.1.5. Zur Verständigung an die Miteigentümer des Anwesens XXXX durch den MB: römisch zwei.1.5. Zur Verständigung an die Miteigentümer des Anwesens römisch 40 durch den MB:

Die Stellungnahme mit dem Verweis auf die Anzeige des BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr XXXX “) übermittelte der MB mit Schreiben GZ: XXXX vom 26.11.2019 an alle Miteigentümer des Anwesens XXXX . Die Stellungnahme mit dem Verweis auf die Anzeige des BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr römisch 40 “) übermittelte der MB mit Schreiben GZ: römisch 40 vom 26.11.2019 an alle Miteigentümer des Anwesens römisch 40 .

Der BF ist Miteigentümer des Anwesens XXXX . Der BF ist Miteigentümer des Anwesens römisch 40 .

II.1.6. Zur Datenschutzbeschwerde des BF:römisch zwei.1.6. Zur Datenschutzbeschwerde des BF:

Durch die Weitergabe von personenbezogenen Daten – „Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr XXXX “ – sieht sich der BF in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verletzt. Durch die Weitergabe von personenbezogenen Daten – „Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr römisch 40 “ – sieht sich der BF in seinem Recht auf Geheimhaltung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG verletzt.

II.1.7. Zu den nachteiligen Folgen, die der BF aufgrund der ihn betreffenden Datenweitergabe erdulden müsste:
zwei.1.7. Zu den nachteiligen Folgen, die der BF aufgrund der ihn betreffenden Datenweitergabe erdulden müsse:

Es wird festgestellt, dass der BF im Verfahren keine nachteiligen Folgen aufgezeigt hat, welche durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten entstanden sind.

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der bB [in der Folge kurz „VWA“ mit den Bestandteilen ./1 – Beschwerde des BF vom 05.12.2019 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./2 – Schreiben an das XXXX vom 25.09.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./3 – Mängelbehebungsauftrag der bB vom 09.01.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./4 – Verbesserung des BF vom 12.02.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./5 – Aufforderung zum Parteigehör vom 18.02.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./6 – Stellungnahme des MB vom 23.04.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./7 – Aufforderung zum Parteigehör vom 29.04.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./8 – Stellungnahme des BF vom 11.05.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./9 – Bescheid der bB an den MB vom 13.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./10 – Bescheid der bB an den BF vom 13.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./11 – Zustellung des Bescheides an den MB am 21.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./12 – Versendung des Bescheides an den BF am 21.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./13 – Beschwerde des BF vom 31.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) und ./14 – Überweisungsbestätigung an XXXX , vom 28.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)] sowie in den Gerichtsakt des BVwG [mit den Ordnungszahlen, kurz „OZ“].Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der bB [in der Folge kurz „VWA“ mit den Bestandteilen ./1 – Beschwerde des BF vom 05.12.2019 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./2 – Schreiben an das römisch 40 vom 25.09.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./3 – Mängelbehebungsauftrag der bB vom 09.01.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./4 – Verbesserung des BF vom 12.02.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./5 – Aufforderung zum Parteigehör vom 18.02.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./6 – Stellungnahme des MB vom 23.04.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./7 – Aufforderung zum Parteigehör vom 29.04.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./8 – Stellungnahme des BF vom 11.05.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./9 – Bescheid der bB an den MB vom 13.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./10 – Bescheid der bB an den BF vom 13.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./11 – Zustellung des Bescheides an den MB am 21.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./12 – Versendung des Bescheides an den BF am 21.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.), ./13 – Beschwerde des BF vom 31.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) und ./14 – Überweisungsbestätigung an römisch 40 , vom 28.07.2020 (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)] sowie in den Gerichtsakt des BVwG [mit den Ordnungszahlen, kurz „OZ“].

II.2.1. Zum Verfahrensgang: römisch zwei.2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der bB und des Gerichtsaktes des BVwG.

II.2.2. Zur Anzeige des BF: römisch zwei.2.2. Zur Anzeige des BF:

Die dahingehenden Feststellungen beruhen auf der Stellungnahme des MB vom 31.03.2020 (VWA ./6, VWA ./10, Seite 5 sowie OZ 8).

II.2.3. Zum Wohnungseigentum an der XXXX römisch zwei.2.3. Zum Wohnungseigentum an der römisch 40

Die Feststellung, dass die XXXX im Wohnungseigentum von XXXX steht, ergibt sich aus den Ausführungen im Bescheid der bB (VWA ./10, Seite 7), welche durch Einsichtnahme des erkennenden Gerichts ins Grundbuch (XXXX) verifiziert wurden. Sohin war dies festzustellen. Die Feststellung, dass die römisch 40 im Wohnungseigentum von römisch 40 steht, ergibt sich aus den Ausführungen im Bescheid der bB (VWA ./10, Seite 7), welche durch Einsichtnahme des erkennenden Gerichts ins Grundbuch (römisch 40) verifiziert wurden. Sohin war dies festzustellen.

II.2.4. Zu den Erhebungen und Mitteilung von XXXX römisch zwei.2.4. Zu den Erhebungen und Mitteilung von römisch 40 :

Die dahingehenden Feststellungen beruhen auf das Schreiben von XXXX an das XXXX vom 25.09.2020 (VWA ./2, VWA ./10, Seite 5 f. sowie OZ 8). Die dahingehenden Feststellungen beruhen auf das Schreiben von römisch 40 an das römisch 40 vom 25.09.2020 (VWA ./2, VWA ./10, Seite 5 f. sowie OZ 8).

II.2.5. Zur Verständigung an die Miteigentümer des Anwesens XXXX :römisch zwei.2.5. Zur Verständigung an die Miteigentümer des Anwesens römisch 40 :

Die dahingehenden Feststellungen beruhen auf die Beschwerde des BF an die bB (VWA ./1), der Stellungnahme des BF (VWA ./8), des Bescheides der bB (VWA ./10, Seite 7) der Bescheidbeschwerde des BF (VWA ./13) sowie die vorgelegten Dokumenten des MB (OZ 8).

Zum Verfahren XXXX ist dem BF notorisch bekannt, dass in der dahingehenden Mitteilung vom 26.11.2019 an die Miteigentümer des Anwesens XXXX nicht namentlich genannt wurde. Das Schreiben verweist nur auf eine Anzeige eines Miteigentümers, gibt jedoch aber den Namen des Anzeigers nicht bekannt. Auch aus der Beilage zu diesem Schreiben, Stellungnahme der Bau- und Feuerpolizei vom 07.11.2019, ist der Name des BF nicht zu entnehmen. Auch behandelt dieses Verfahren mehrere Wohnungen des Anwesens XXXX und nicht die verfahrensgegenständliche XXXX . In diesem Zusammenhang hat auch der angefochtene Bescheid der bB nur das Verfahren XXXX des MB zum Gegenstand. Zum Verfahren römisch 40 ist dem BF notorisch bekannt, dass in der dahingehenden Mitteilung vom 26.11.2019 an die Miteigentümer des Anwesens römisch 40 nicht namentlich genannt wurde. Das Schreiben verweist nur auf eine Anzeige eines Miteigentümers, gibt jedoch aber den Namen des Anzeigers nicht bekannt. Auch aus der Beilage zu diesem Schreiben, Stellungnahme der Bau- und Feuerpolizei vom 07.11.2019, ist der Name des BF nicht zu entnehmen. Auch behandelt dieses Verfahren mehrere Wohnungen des Anwesens römisch 40 und nicht die verfahrensgegenständliche römisch 40 . In diesem Zusammenhang hat auch der angefochtene Bescheid der bB nur das Verfahren römisch 40 des MB zum Gegenstand.

Die Feststellung, dass der BF auch Miteigentümer des Anwesens XXXX ist, ergibt sich aus den Ausführungen des BF in seiner Beschwerde (VWA ./13) und durch Einsichtnahme in das Grundbuch (OZ 3) sowie aus dem Bescheid der bB (VWA ./10, Seite 5). Die Feststellung, dass der BF auch Miteigentümer des Anwesens römisch 40 ist, ergibt sich aus den Ausführungen des BF in seiner Beschwerde (VWA ./13) und durch Einsichtnahme in das Grundbuch (OZ 3) sowie aus dem Bescheid der bB (VWA ./10, Seite 5).

II.2.6. Zur Datenschutzbeschwerde des BF:römisch zwei.2.6. Zur Datenschutzbeschwerde des BF:

Die dahingehenden Feststellungen beruhen auf die Eingaben des BF bei der bB (siehe VWA ./1 und ./4) sowie dem Bescheid der bB (VWA ./10, Seite 2).

II.2.7. Zu den nachteiligen Folgen, die der BF aufgrund der ihn betreffenden Datenweitergabe erdulden müsserömisch zwei.2.7. Zu den nachteiligen Folgen, die der BF aufgrund der ihn betreffenden Datenweitergabe erdulden müsse:

In seiner Anzeige vom 24.06.2019 gab der BF dem MB an, dass Behörden auch bei Vorliegen völlig anonymer Anzeigen ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten müssten. Ferner wies der BF darauf hin, dass laut DSGVO die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (E-Mail-Adresse, usw.) an Dritte (Journalisten, Angezeigte) unzulässig sei. Aus diesen Ausführungen des BF sind keine konkreten tatsächlichen Gründe zu entnehmen, welche nachteiligen Folgen die Weitergabe seines Namens für ihn hätte. Ferner stützt sich der BF auf eine persönliche, rechtliche Interpretation zur DSGVO. Zudem ist im Verfahren des MB XXXX nicht hervorgekommen, dass die E-Mail-Adresse und weitere personenbezogene Daten an Dritte weitergeben worden seien. In seiner Anzeige vom 24.06.2019 gab der BF dem MB an, dass Behörden auch bei Vorliegen völlig anonymer Anzeigen ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten müssten. Ferner wies der BF darauf hin, dass laut DSGVO die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (E-Mail-Adresse,

usw.) an Dritte (Journalisten, Anzeigete) unzulässig sei. Aus diesen Ausführungen des BF sind keine konkreten tatsächlichen Gründe zu entnehmen, welche nachteiligen Folgen die Weitergabe seines Namens für ihn hätte. Ferner stützt sich der BF auf eine persönliche, rechtliche Interpretation zur DSGVO. Zudem ist im Verfahren des MB römisch 40 nicht hervorgekommen, dass die E-Mail-Adresse und weitere personenbezogene Daten an Dritte weitergeben worden seien.

Auch im Verwaltungsverfahren vor der bB hat der BF keine konkreten nachteiligen Folgen aufgezeigt, die durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten entstanden wären (VWA ./10, Seite 11). Der BF beschränkt sich in diesem Verfahren im Wesentlichen darauf, dass eine Bezugnahme auf seine Anzeige nicht erforderlich gewesen sei, weil die angezeigten Missstände auch selbständig durch die Behörde (Ortsaugenschein durch XXXX) festgestellt werden konnten. Vielmehr sei die Weitergabe seiner personenbezogenen Informationen gezielt und in böser Absicht erfolgt (VWA ./8). Auch im Verwaltungsverfahren vor der bB hat der BF keine konkreten nachteiligen Folgen aufgezeigt, die durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten entstanden wären (VWA ./10, Seite 11). Der BF beschränkt sich in diesem Verfahren im Wesentlichen darauf, dass eine Bezugnahme auf seine Anzeige nicht erforderlich gewesen sei, weil die angezeigten Missstände auch selbständig durch die Behörde (Ortsaugenschein durch römisch 40) festgestellt werden konnten. Vielmehr sei die Weitergabe seiner personenbezogenen Informationen gezielt und in böser Absicht erfolgt (VWA ./8).

Schließlich zeigte der BF auch in seiner Bescheidbeschwerde (VWA ./13) keine konkreten nachteiligen Folgen der Weitergabe der personenbezogenen Daten auf. Der BF wies pauschal darauf hin, dass es viele Konstellationen gebe, in den es höchst schädlich für einen Miteigentümer wäre, wenn andere Miteigentümer erfahren würden, wer den Hinweis auf grobe Missstände der Behörde geliefert habe. Konkrete nachteilige Folgen konnten auch aus der Beschwerde des BF nicht entnommen werden.

Sohin war festzustellen, dass der BF keine konkreten nachteiligen Folgen im Verfahren XXXX aufgezeigt hat, die durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von XXXX“) entstanden sind (siehe auch ./10, Seite 11). Sohin war festzustellen, dass der BF keine konkreten nachteiligen Folgen im Verfahren römisch 40 aufgezeigt hat, die durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von römisch 40“) entstanden sind (siehe auch ./10, Seite 11).

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Dem angefochtenen Bescheid liegt eine Entscheidung der bB gemäß § 24 DSG zugrunde. Diese Angelegenheit ist gemäß § 27 DSG von Senatsentscheidungen erfasst. Dem angefochtenen Bescheid liegt eine Entscheidung der bB gemäß Paragraph 24, DSG zugrunde. Diese Angelegenheit ist gemäß Paragraph 27, DSG von Senatsentscheidungen erfasst.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, „ geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das

Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wie oben bereits ausgeführt steht der in der Angelegenheit maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in der Sache selbst zu entscheiden.

II.3.1. Zu A) Zur teilweisen Stattgebung der Beschwerderömisch zwei.3.1. Zu A) Zur teilweisen Stattgebung der Beschwerde

II.3.1.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:römisch zwei.3.1.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:

§ 1 DSG – Grundrecht auf Datenschutz – lautet (auszugsweise):Paragraph eins, DSG – Grundrecht auf Datenschutz – lautet (auszugsweise):

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

[...]

Art 5 DSGVO – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten – lautetArtikel 5, DSGVO – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten – lautet:

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert

werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);, (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art 6 DSGVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – lautet (auszugsweise): Artikel 6, DSGVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – lautet (auszugsweise):

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

[...]

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

[...]

§ 45 AVG – Allgemeine Grundsätze über den Beweis – lautet (auszugsweise): Paragraph 45, AVG – Allgemeine Grundsätze über den Beweis – lautet (auszugsweise):

[...]

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 17 AVG – Akteneinsicht – lautet (auszugsweise): Paragraph 17, AVG – Akteneinsicht – lautet (auszugsweise):

[...]

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

[...]

§ 46 Abs. 1 Tiroler Bauordnung (TBO) – Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes – lautet: Paragraph 46, Absatz eins, Tiroler Bauordnung (TBO) – Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes – lautet:

Wurde eine bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige errichtet, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen. Wurde eine solche bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen. Dies gilt auch, wenn ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung bzw. Bauanzeige ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbstständigen Vornahme eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige erforderlich wäre. Ist die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage stattdessen deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen.

II.3.1.2. Für die gegenständliche Beschwerdesache wird auf folgende einschlägige Rechtsprechung verwiesen:römisch zwei.3.1.2. Für die gegenständliche Beschwerdesache wird auf folgende einschlägige Rechtsprechung verwiesen:

Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH muss grundsätzlich jede Verarbeitung personenbezogener Daten den in Art 5 DSGVO aufgestellten Grundsätzen in Bezug für die Verarbeitung personenbezogener Daten und einem der in Art 6 DSGVO angeführten Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten genügen (zur Vorgängerbestimmung Art. 6 DS-RL: EuGH 20. 5. 2003, verb Rs C-465/00, C-138/01 und C-139/01, Österreichischer Rundfunk ua, Rn 65; 16. 12. 2008, C-524/06, Huber, Rn 48.)Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH muss grundsätzlich jede Verarbeitung personenbezogener Daten den in Artikel 5, DSGVO aufgestellten Grundsätzen in Bezug für die Verarbeitung personenbezogener Daten und einem der in Artikel 6, DSGVO angeführten Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten genügen (zur Vorgängerbestimmung Artikel 6, DS-RL: EuGH 20. 5. 2003, verb Rs C-465/00, C-138/01 und C-139/01, Österreichischer Rundfunk ua, Rn 65; 16. 12. 2008, C-524/06, Huber, Rn 48.)

Für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten enthält Art. 6 Abs. 1 DSGVO eine erschöpfende und abschließende Liste von sechs Fällen (zur Vorgängerbestimmung Art. 7 DS-RL: EuGH 24. 11. 2011, verb Rs C-468/10 und C-469/10, ASNEF, Rn 30 ff; 19. 10. 2016, C-582/14, Breyer, Rn 57). Für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten enthält Artikel 6, Absatz eins, DSGVO eine erschöpfende und abschließende Liste von sechs Fällen (zur Vorgängerbestimmung Artikel 7, DS-RL: EuGH 24. 11. 2011, verb Rs C-468/10 und C-469/10, ASNEF, Rn 30 ff; 19. 10. 2016, C-582/14, Breyer, Rn 57).

Die Verarbeitung von Daten in Ausübung öffentlicher Gewalt ist gemäß Art 6. Abs. 1 lit. e nur dann rechtmäßig, wenn sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich ist (zur Vorgängerbestimmung Art. 7 lit. e DS-RL: EuGH 16. 12. 2008, C-524/06, Huber, Rn 66).Die Verarbeitung von Daten in Ausübung öffentlicher Gewalt ist gemäß Artikel 6, Absatz eins, Litera e, nur dann rechtmäßig, wenn sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich ist (zur Vorgängerbestimmung Artikel 7, Litera e, DS-RL: EuGH 16. 12. 2008, C-524/06, Huber, Rn 66).

II.3.1.3. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:römisch zwei.3.1.3. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:

Gegenständlich zu prüfen ist die Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung iSd § 1 DSG des BF durch den MB dadurch, dass er die Mitteilung vom 26.11.2019 im Verfahren XXXX hinsichtlich der widmungswidrigen Verwendung der XXXX an alle Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage unter Einschluss des Namens des BF zugestellt hat. Ein Verstoß gegen Art. 6 DSGVO kann zu einer Verletzung des § 1 Abs 1 DSG führen.Gegenständlich zu prüfen ist die Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung iSd Paragraph eins, DSG des BF durch den MB dadurch, dass er die Mitteilung vom 26.11.2019 im Verfahren römisch 40 hinsichtlich der widmungswidrigen Verwendung der römisch 40 an alle Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage unter Einschluss des Namens des BF zugestellt hat. Ein Verstoß gegen Artikel 6, DSGVO kann zu einer Verletzung des Paragraph eins, Absatz eins, DSG führen.

In gegenständlicher Beschwerdesache erfolgte die Weitergabe der personenbezogenen Daten „Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von XXXX “ im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens XXXX), sohin in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse. Die Zulässigkeit der Datenverwendung in einem Verwaltungsverfahren stützt sich somit auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Eine Zustimmung eines Betroffenen (Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) in einem Verwaltungsverfahren ist nicht erforderlich (vgl. dazu die Ausführungen des BF in seiner Bescheidbeschwerde VWA ./13, Punkt 4). Jedoch ist die Rechtmäßigkeit der Weitergabe der gegenständlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen (§ 45 Abs. 3 iVm § 17 Abs. 3 AVG) zu verifizieren.In gegenständlicher Beschwerdesache erfolgte die Weitergabe der personenbezogenen Daten „Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von römisch 40“ im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens römisch 40), sohin in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse. Die Zulässigkeit der Datenverwendung in einem Verwaltungsverfahren stützt sich somit auf Artikel 6, Absatz eins, Litera e, DSGVO. Eine Zustimmung eines Betroffenen (Artikel 6, Absatz eins, Litera a, DSGVO) in einem Verwaltungsverfahren ist nicht erforderlich vergleiche dazu die Ausführungen des BF in seiner Bescheidbeschwerde VWA ./13, Punkt 4). Jedoch ist die Rechtmäßigkeit der Weitergabe der gegenständlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen (Paragraph 45, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 17, Absatz 3, AVG) zu verifizieren.

Es ist unzweifelhaft, dass der MB in einem Verfahren nach § 46 Abs 1 TBO eine solche Aufgabe in Ausübung

öffentlicher Gewalt erfüllt. Strittig ist, ob die Zustellung der Mitteilung vom 26.11.2019 im Verfahren XXXX hinsichtlich der widmungswidrigen Verwendung XXXX an alle Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage unter Einschluss des Namens des BF im Sinne der Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO erforderlich war. Es ist unzweifelhaft, dass der MB in einem Verfahren nach Paragraph 46, Absatz eins, TBO eine solche Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt erfüllt. Strittig ist, ob die Zustellung der Mitteilung vom 26.11.2019 im Verfahren römisch 40 hinsichtlich der widmungswidrigen Verwendung römisch 40 an alle Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage unter Einschluss des Namens des BF im Sinne der Artikel 6, Absatz eins, Litera e, DSGVO und Artikel 5, Absatz eins, Litera c, DSGVO erforderlich war.

II.3.1.3.1. Zur Verständigung aller Miteigentümer des Anwesens XXXX durch den MB: römisch zwei. 3.1.3.1. Zur Verständigung aller Miteigentümer des Anwesens römisch 40 durch den MB:

§ 46 Abs. 1 TBO führt aus, dass die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen, wenn eine solche bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige geändert wurde. Soweit die bB (VWA ./10, Seite 10) und der MB (VWA ./6, Seite 2) ausführten, dass allen Miteigentümern Parteigehör zu gewähren sei, da diese entsprechend der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 30.01.1990, 86/05/0166) hinsichtlich der Erfüllung baupolizeilicher Aufträge solidarisch zu haften hätten, so ist dies für bloße Miteigentümer zutreffend, jedoch nicht für Wohnungseigentümer im Hinblick auf einzelne Wohnungseigentumsobjekte. Paragraph 46, Absatz eins, TBO führt aus, dass die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen, wenn eine solche bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige geändert wurde. Soweit die bB (VWA ./10, Seite 10) und der MB (VWA ./6, Seite 2) ausführten, dass allen Miteigentümern Parteigehör zu gewähren sei, da diese entsprechend der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 30.01.1990, 86/05/0166) hinsichtlich der Erfüllung baupolizeilicher Aufträge solidarisch zu haften hätten, so ist dies für bloße Miteigentümer zutreffend, jedoch nicht für Wohnungseigentümer im Hinblick auf einzelne Wohnungseigentumsobjekte.

So erklärte der Verfassungsgerichtshof, dass es aus der Sicht des Gleichheitssatzes des Art 7 Abs. 1 B-VG unzulässig ist, hinsichtlich der Verpflichtung, einem baupolizeilichen Beseitigungsauftrag Rechnung zu tragen, den Wohnungseigentümer wie einen sonstigen (Allein- oder Mit-)Eigentümer zu behandeln, der einer derartigen Beschränkung seiner Nutzungs- und Verfügungsbefugnis auf eine bestimmte "selbständige Wohnung oder eine sonstige selbständige Räumlichkeit" nicht unterliegt, sondern - jedenfalls von Gesetzes wegen - über die Sache insgesamt (sei es auch im Falle des Miteigentums iSd § 825 ABGB gemeinsam mit anderen) verfügen und sie "nach Willkür" benützen kann (§ 362 ABGB). Es ist nämlich evident, dass es einem solchen Eigentümer allein schon vermöge dieser Sachherrschaft möglich ist, einem behördlichen Auftrag der hier in Rede stehenden Art zu entsprechen, während der Wohnungseigentümer außerhalb des Objektes, auf das sich sein Wohnungseigentum bezieht, diese Möglichkeit nicht hat. [...] Bei bestehendem Wohnungseigentum dürfen dem jeweiligen Wohnungseigentümer keine baupolizeilichen Aufträge erteilt werden, die sich - wenn man von jenen Teilen der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht (§1 Abs4 WEG), einmal absieht - nicht auf das seinem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht unterliegende Objekt beziehen (VfGH 24.02.1998, B 513/97). Mit dieser Entscheidung trägt der Verfassungsgerichtshof dem Umstand Rechnung, dass ein Wohnungseigentümer im Vergleich zu einem - bloßen - Miteigentümer eine besondere rechtliche Stellung eingeräumt wird. Das Wohnungseigentum ist das dem Miteigentümer einer Liegenschaft eingeräumte dingliche Recht, eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und hierüber allein zu verfügen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass solche Bauaufträge, die sich an den Eigentümer des Grundstückes oder des Bauwerkes zu richten haben, im Fall des Miteigentums grundsätzlich an alle Miteigentümer zu richten sind, sofern nicht - wie im Fall des Wohnungseigentums - eine ausdrückliche (abweichende) Sondervorschrift besteht (VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0090, siehe auch VwGH 30.04.2019, Ra 2017/06/0045). Insofern bestehen keine Zweifel, dass die von dem MB zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 30.01.1990, 86/05/0166) im Falle des Wohnungseigentums nicht mehr herangezogen werden kann. Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung hätte der MB die verfahrensgegenständliche Mitteilung vom 26.11.2019 im Verfahren XXXX nicht an alle Wohnungseigentümer übermitteln dürfen; eine Übermittlung wäre nur an den Wohnungseigentümer XXXX der verfahrensgegenständlichen XXXX zulässig gewesen. Nur der Wohnungseigentümer XXXX wäre unter Berücksichtigung der skizzierten

höchstgerichtlichen Rechtsprechung in der Lage gewesen, den gesetzeswidrigen Zustand gemäß § 46 Abs. 1 TBO zu beseitigen. Wegen des ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrechts von XXXX sind andere Wohnungs- bzw. Miteigentümer nicht in der Lage, in Bezug auf die XXXX den vorliegenden gesetzeswidrigen Zustand zu beheben. Angemerkt wird, dass in gegenständlicher Beschwerdesache, die XXXX entgegen dem baurechtlichen Verwendungszweck als Lagerraum vom XXXX verwendet wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine allgemeine Benützung der XXXX auszuschließen. So erklärte der Verfassungsgerichtshof, dass es aus der Sicht des Gleichheitssatzes des Artikel 7, Absatz eins, B-VG unzulässig ist, hinsichtlich der Verpflichtung, einem baupolizeilichen Beseitigungsauftrag Rechnung zu tragen, den Wohnungseigentümer wie einen sonstigen (Allein- oder Mit-)Eigentümer zu behandeln, der einer derartigen Beschränkung seiner Nutzungs- und Verfügungsbefugnis auf eine bestimmte "selbständige Wohnung oder eine sonstige selbständige Räumlichkeit" nicht unterliegt, sondern - jedenfalls von Gesetzes wegen - über die Sache insgesamt (sei es auch im Falle des Miteigentums iSd Paragraph 825, ABGB gemeinsam mit anderen) verfügen und sie "nach Willkür" benützen kann (Paragraph 362, ABGB). Es ist nämlich evident, dass es einem solchen Eigentümer allein schon vermöge dieser Sachherrschaft möglich ist, einem behördlichen Auftrag der hier in Rede stehenden Art zu entsprechen, während der Wohnungseigentümer außerhalb des Objektes, auf das sich sein Wohnungseigentum bezieht, diese Möglichkeit nicht hat. [...] Bei bestehendem Wohnungseigentum dürfen dem jeweiligen Wohnungseigentümer keine baupolizeilichen Aufträge erteilt werden, die sich - wenn man von jenen Teilen der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht (§1 Abs4 WEG), einmal absieht - nicht auf das seinem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht unterliegende Objekt beziehen (VfGH 24.02.1998, B 513/97). Mit dieser Entscheidung trägt der Verfassungsgerichtshof dem Umstand Rechnung, dass ein Wohnungseigentümer im Vergleich zu einem - bloßen - Miteigentümer eine besondere rechtliche Stellung eingeräumt wird. Das Wohnungseigentum ist das dem Miteigentümer einer Liegenschaft eingeräumte dingliche Recht, eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und hierüber allein zu verfügen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass solche Bauaufträge, die sich an den Eigentümer des Grundstückes oder des Bauwerkes zu richten haben, im Fall des Miteigentums grundsätzlich an alle Miteigentümer zu richten sind, sofern nicht - wie im Fall des Wohnungseigentums - eine ausdrückliche (abweichende) Sondervorschrift besteht (VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0090, siehe auch VwGH 30.04.2019, Ra 2017/06/0045). Insofern bestehen keine Zweifel, dass die von dem MB zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 30.01.1990, 86/05/0166) im Falle des Wohnungseigentums nicht mehr herangezogen werden kann. Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung hätte der MB die verfahrensgegenständliche Mitteilung vom 26.11.2019 im Verfahren römisch 40 nicht an alle Wohnungseigentümer übermitteln dürfen; eine Übermittlung wäre nur an den Wohnungseigentümer römisch 40 der verfahrensgegenständlichen römisch 40 zulässig gewesen. Nur der Wohnungseigentümer römisch 40 wäre unter Berücksichtigung der skizzierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung in der Lage gewesen, den gesetzeswidrigen Zustand gemäß Paragraph 46, Absatz eins, TBO zu beseitigen. Wegen des ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrechts von römisch 40 sind andere Wohnungs- bzw. Miteigentümer nicht in der Lage, in Bezug auf die römisch 40 den vorliegenden gesetzeswidrigen Zustand zu beheben. Angemerkt wird, dass in gegenständlicher Beschwerdesache, die römisch 40 entgegen dem baurechtlichen Verwendungszweck als Lagerraum vom römisch 40 verwendet wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine allgemeine Benützung der römisch 40 auszuschließen.

Da - wie gezeigt - eine Übermittlung an alle Wohnungseigentümer verfahrensrechtlich nicht zulässig ist, mangelt es gleichzeitig an der Erforderlichkeit dieser Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt iSd Art 6 Abs 1 lit e DSGVO. In dieser Hinsicht ist daher eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung im Sinne des § 1 Abs 1 DSG des BF festzustellen. Da - wie gezeigt - eine Übermittlung an alle Wohnungseigentümer verfahrensrechtlich nicht zulässig ist, mangelt es gleichzeitig an der Erforderlichkeit dieser Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt iSd Artikel 6, Absatz eins, Litera e, DSGVO. In dieser Hinsicht ist daher eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, DSG des BF festzustellen.

II.3.1.3.2. Zur Nennung des Namens des BF als Anzeiger im Schreiben des MB vom 26.11.2019, GZ: XXXX römisch zwei. 3.1.3.2. Zur Nennung des Namens des BF als Anzeiger im Schreiben des MB vom 26.11.2019, GZ: römisch 40 :

Entsprechend Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. war nur die Zustellung an XXXX zwecks Beseitigung des gesetzeswidrigen Zustandes hinsichtlich der Nutzung der XXXX zulässig. Zu klären bleibt die Frage, ob

der MB im Schreiben an XXXX einen Verweis auf die Anzeige des BF vornehmen durfte. Entsprechend Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. war nur die Zustellung an römisch 40 zwecks Beseitigung des gesetzeswidrigen Zustandes hinsichtlich der Nutzung der römisch 40 zulässig. Zu klären bleibt die Frage, ob der MB im Schreiben an römisch 40 einen Verweis auf die Anzeige des BF vornehmen durfte.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten im Rahmen von Verwaltungsverfahren führte das BVwG in mehreren Erkenntnissen (u.a. BVwG 27.05.2020, W214 2224203-1; 16.12.2018, W211 2179560-1; 18.12.2019, W211 2213604-1) zum Übermaßverbot aus, dass die Zulässigkeit der Datenermittlung im Verwaltungsverfahren gegeben ist, wenn es denkmöglich (vgl. VfGH 09.10.2014, KR1/2014) ist, dass die von einer in der Sache zuständigen Behörde ermittelten Daten nach Art und Inhalt für die Feststellung des relevanten Sachverhalts geeignet sind. In gegenständlicher Beschwerdesache ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass unabhängig von weiteren Beweismitteln, die Anzeige des BF für die Feststellung eines Sachverhaltes geeignet ist. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten im Rahmen von Verwaltungsverfahren führte das BVwG in mehreren Erkenntnissen (u.a. BVwG 27.05.2020, W214 2224203-1; 16.12.2018, W211 2179560-1; 18.12.2019, W211 2213604-1) zum Übermaßverbot aus, dass die Zulässigkeit der Datenermittlung im Verwaltungsverfahren gegeben ist, wenn es denkmöglich vergleiche VfGH 09.10.2014, KR1/2014) ist, dass die von einer in der Sache zuständigen Behörde ermittelten Daten nach Art und Inhalt für die Feststellung des relevanten Sachverhalts geeignet sind. In gegenständlicher Beschwerdesache ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass unabhängig von weiteren Beweismitteln, die Anzeige des BF für die Feststellung eines Sachverhaltes geeignet ist.

Darüber hinaus ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine Verwaltungsbehörde verpflichtet, alle ihr sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere alle Umstände zu erheben, die sich nach der Sachlage anbieten oder als sachdienlich erweisen könnten (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; 26.04.2006, 2003/08/0268). Vor dem Hintergrund dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung war der MB geradezu verpflichtet, auch die Anzeige des BF in einem Verwaltungsverfahren als Erkenntnisquelle heranzuziehen („alle ihr sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen“). Entgegen den Ausführungen des BF hätte der MB in seinen Verwaltungsverfahren nicht nur seine eigenen Erhebungen (Ortsaugenschein vom 24.09.2019 im Anwesen XXXX) zu berücksichtigen (siehe VWA ./8 und ./13), sondern auch die Anzeige des BF, zumal diese auch amtsbekannt ist. Ferner stellt die Anzeige des BF als verfahrenseinleitendes Element einen wesentlichen Verfahrensbestandteil dar. Auch konnte sich der MB in seinen Verfahren nicht von der Anzeige des BF absehen und sich mit dem Beweis vom Hörensagen begnügen, weil der BF anonym bleiben wolle (vgl. VwGH 20.02.1991, 90/02/0151); darüber hinaus sind in gegenständlicher Beschwerdesache keine konkreten Hindernisse hervorgekommen, welche eine Vernehmung bzw. Berücksichtigung von Angaben des BF in den Verfahren des MB entgegengestanden hätten (vgl. VwGH 29.05.2006, 2005/17/0252). Darüber hinaus ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine Verwaltungsbehörde verpflichtet, alle ihr sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere alle Umstände zu erheben, die sich nach der Sachlage anbieten oder als sachdienlich erweisen könnten (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; 26.04.2006, 2003/08/0268). Vor dem Hintergrund dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung war der MB geradezu verpflichtet, auch die Anzeige des BF in einem Verwaltungsverfahren als Erkenntnisquelle heranzuziehen („alle ihr sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen“). Entgegen den Ausführungen des BF hätte der MB in seinen Verwaltungsverfahren nicht nur seine eigenen Erhebungen (Ortsaugenschein vom 24.09.2019 im Anwesen römisch 40) zu berücksichtigen (siehe VWA ./8 und ./13), sondern auch die Anzeige des BF, zumal diese auch amtsbekannt ist. Ferner stellt die Anzeige des BF als verfahrenseinleitendes Element einen wesentlichen Verfahrensbestandteil dar. Auch konnte sich der MB in seinen Verfahren nicht von der Anzeige des BF absehen und sich mit dem Beweis vom Hörensagen begnügen, weil der BF anonym bleiben wolle vergleiche VwGH 20.02.1991, 90/02/0151); darüber hinaus sind in gegenständlicher Beschwerdesache keine konkreten Hindernisse hervorgekommen, welche eine Vernehmung bzw. Berücksichtigung von Angaben des BF in den Verfahren des MB entgegengestanden hätten vergleiche VwGH 29.05.2006, 2005/17/0252).

Im Verwaltungsverfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist das Zugangsrecht zu entscheidungsrelevanten Informationen gegen das Recht auf Schutz vertraulicher Angaben und Geschäftsgeheimnisse abzuwägen. Der Grundsatz des Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen muss so ausgestaltet sein, dass er mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verfahrensrechte der am Verfahren Beteiligten im Einklang steht und dass sichergestellt ist, dass insgesamt das Recht

auf ein faires Verfahren beachtet wird (VfGH 10.10.2019, E 1025/2018). Im Verwaltungsverfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist das Zugangsrecht zu entscheidungsrelevanten Informationen gegen das Recht auf Schutz vertraulicher Angaben und Geschäftsgeheimnisse abzuwägen. Der Grundsatz des Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen muss so ausgestaltet sein, dass er mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verfahrensrechte der am Verfahren Beteiligten im Einklang steht und dass sichergestellt ist, dass insgesamt das Recht auf ein faires Verfahren beachtet wird (VfGH 10.10.2019, E 1025 aus 2018,).

Ein wesentlicher Grundsatz in einem Verwaltungsverfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist, dass es grundsätzlich keine geheimen Beweismittel geben darf (VfGH 10.10.2019, E 1025/2018; VwGH 22.07.2020, Ra 2019/03/0163, mwH). Eine Geheimhaltung hat dabei auf das unbedingt Erforderliche beschränkt zu bleiben (EuGH 4.6.2013, C-300/1, ZZ/Secretary of State for the Home Department). Nur in bestimmten, außergewöhnlichen Fällen kann es zur Wahrung der Grundrechte eines Dritten bzw. anderer Verfahrensbeteiligter oder zum Schutz wichtiger Interessen der Allgemeinheit erforderlich sein, den Parteien bestimmte Informationen vorzuenthalten, solange sichergestellt ist, dass sowohl die Behörde als auch das im Rechtsmittelweg angerufene Verwaltungsgericht über alle entscheidungserheblichen Unterlagen vollumfänglich verfügen (VfGH 10.10.2019, E 1025/2018 mit Verweis auf EuGH 14.2.2008, C-450/06, Varec SA). Sogar sind den Verfahrensparteien vorenthaltenen Informationen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken (VwGH 22.07.2020, Ra 2019/03/0163). Ein wesentlicher Grundsatz in einem Verwaltungsverfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist, dass es grundsätzlich keine geheimen Beweismittel geben darf (VfGH 10.10.2019, E 1025 aus 2018,; VwGH 22.07.2020, Ra 2019/03/0163, mwH). Eine Geheimhaltung hat dabei auf das unbedingt Erforderliche beschränkt zu bleiben (EuGH 4.6.2013, C-300/1, ZZ/Secretary of State for the Home Department). Nur in bestimmten, außergewöhnlichen Fällen kann es zur Wahrung der Grundrechte eines Dritten bzw. anderer Verfahrensbeteiligter oder zum Schutz wichtiger Interessen der Allgemeinheit erforderlich sein, den Parteien bestimmte Informationen vorzuenthalten, solange sichergestellt ist, dass sowohl die Behörde als auch das im Rechtsmittelweg angerufene Verwaltungsgericht über alle entscheidungserheblichen Unterlagen vollumfänglich verfügen (VfGH 10.10.2019, E 1025 aus 2018, mit Verweis auf EuGH 14.2.2008, C-450/06, Varec SA). Sogar sind den Verfahrensparteien vorenthaltenen Informationen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken (VwGH 22.07.2020, Ra 2019/03/0163).

Aufgrund der aufgezeigten Rechtsprechung ist zu beachten, dass dem Grundsatz, dass es im Verwaltungsverfahren grundsätzlich keine geheimen Beweismittel geben darf, eine wesentliche Bedeutung zukommt. Die Geheimhaltung von Beweismitteln darf nur auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden, bzw. die den Verfahrensparteien vorenthaltenen Informationen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Nur in bestimmten, außergewöhnlichen Fällen kann es zur Wahrung der Grundrechte eines Dritten bzw. anderer Verfahrensbeteiligter oder zum Schutz wichtiger Interessen der Allgemeinheit erforderlich sein, den Parteien bestimmte Informationen vorzuenthalten. Diese Grundsätze sind im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen und den Interessen des BF gegenüberzustellen.

Die Wahrung des Parteiengehörs gehört zu den fundamentalen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit der Hoheitsverwaltung (VwGH 28.02.2019, Ra 2019/01/0042). Dem Parteiengehör unterliegt nicht nur eine von der Behörde getroffene Auswahl jener Ergebnisse des Beweisverfahrens, welche die Behörde zur Untermauerung der von ihr getroffenen Tatsachenfeststellungen für erforderlich hält, sondern der gesamte Inhalt der Entscheidung herangezogenen Ergebnisse der auch – mittelbaren – Beweisaufnahme (VwGH 25.04.2002, 2001/05/1082). Dem Parteiengehör unterliegt nicht nur der Inhalt der einzelnen Beweise, sondern die Behörde muss den Parteien, um ihnen eine effiziente Verfolgung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu ermöglichen, auch alle Beweisquellen zugänglich machen, auf die sie ihren Bescheid stützen könnte (vgl. dazu VwGH 20.12.2005, 2005/12/0157). Es versteht sich von selbst, dass mit der Zugänglichmachung der Beweismittel im Rahmen eines Parteiengehörs, der im Verfahrensakt enthaltene Name eines Anzeigers den Verfahrensparteien bekanntgemacht wird (siehe dazu Ausführungen des BF in seiner Bescheidbeschwerde, VWA /13, Punkt 2). Nur in bestimmten, außergewöhnlichen Fällen kann es zur Wahrung der Grundrechte eines Dritten bzw. anderer Verfahrensbeteiligter oder zum Schutz wichtiger Interessen der Allgemeinheit erforderlich sein, den Parteien bestimmte Informationen vorzuenthalten (VfGH 10.10.2019, E 1025/2018). Die Wahrung des Parteiengehörs gehört zu den fundamentalen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit der Hoheitsverwaltung (VwGH 28.02.2019, Ra 2019/01/0042). Dem Parteiengehör unterliegt nicht

nur eine von der Behörde getroffene Auswahl jener Ergebnisse des Beweisverfahrens, welche die Behörde zur Untermauerung der von ihr getroffenen Tatsachenfeststellungen für erforderlich hält, sondern der gesamte Inhalt der Entscheidung herangezogenen Ergebnisse der auch – mittelbaren – Beweisaufnahme (VwGH 25.04.2002, 2001/05/1082). Dem Parteiengehör unterliegt nicht nur der Inhalt der einzelnen Beweise, sondern die Behörde muss den Parteien, um ihnen eine effiziente Verfolgung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu ermöglichen, auch alle Beweisquellen zugänglich machen, auf die sie ihren Bescheid stützen könnte vergleiche dazu VwGH 20.12.2005, 2005/12/0157). Es versteht sich von selbst, dass mit der Zugänglichmachung der Beweismittel im Rahmen eines Parteiengehörs, der im Verfahrensakt enthaltene Name eines Anzeigers den Verfahrensparteien bekanntgemacht wird (siehe dazu Ausführungen des BF in seiner Bescheidbeschwerde, VWA ./13, Punkt 2). Nur in bestimmten, außergewöhnlichen Fällen kann es zur Wahrung der Grundrechte eines Dritten bzw. anderer Verfahrensbeteiligter oder zum Schutz wichtiger Interessen der Allgemeinheit erforderlich sein, den Parteien bestimmte Informationen vorzuenthalten (VfGH 10.10.2019, E 1025 aus 2018,).

Insgesamt war die Verwendung der Anzeige (bzw. ein Hinweis auf die Anzeige) des BF im Verwaltungsverfahren des MB zweckmäßig und vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (s.o.) zu berücksichtigen. Sie war damit auch erforderlich iSd Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO. Insgesamt war die Verwendung der Anzeige (bzw. ein Hinweis auf die Anzeige) des BF im Verwaltungsverfahren des MB zweckmäßig und vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (s.o.) zu berücksichtigen. Sie war damit auch erforderlich iSd Artikel 6, Absatz eins, Litera e, in Verbindung mit Artikel 5, Absatz eins, Litera c, DSGVO.

Gemäß § 17 Abs. 3 AVG sind von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Schon in seiner Anzeige hat der BF keine Aspekte aufgezeigt, dass seine Anzeige nur anonym bzw. überhaupt nicht weiterverwendet werden darf. Es sind daher ex ante keine Umstände hervorgekommen, welche den MB verpflichtet hätte, zur Wahrung der Grundrechte des BF, personenbezogene Daten des BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr XXXX“) einer Verfahrenspartei vorzuenthalten. Gemäß Paragraph 17, Absatz 3, AVG sind von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Schon in seiner Anzeige hat der BF keine Aspekte aufgezeigt, dass seine Anzeige nur anonym bzw. überhaupt nicht weiterverwendet werden darf. Es sind daher ex ante keine Umstände hervorgekommen, welche den MB verpflichtet hätte, zur Wahrung der Grundrechte des BF, personenbezogene Daten des BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr römisch 40“) einer Verfahrenspartei vorzuenthalten.

Auch aufgrund der Art und Weise der erfolgten Verarbeitung der personenbezogenen Daten („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr XXXX“) in der Stellungnahme von XXXX bzw. in weiterer Folge in der Übermittlung der Stellungnahme an die Miteigentümer des Anwesens XXXX kann eine Schädigung berechtigter Interessen des BF nicht erkannt werden. Auch aufgrund der Art und Weise der erfolgten Verarbeitung der personenbezogenen Daten („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr römisch 40“) in der Stellungnahme von römisch 40 bzw. in weiterer Folge in der Übermittlung der Stellungnahme an die Miteigentümer des Anwesens römisch 40 kann eine Schädigung berechtigter Interessen des BF nicht erkannt werden.

Selbst in der Bescheidbeschwerde war der BF ex post nicht in der Lage, konkrete nachteilige Folgen aufzuzeigen, welche durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten entstanden sind.

Im Ergebnis liegt vor dem Hintergrund der Grundsätze der oben erwähnten höchstgerichtlichen Rechtsprechung kein bestimmter, außergewöhnlicher Fall vor, welcher den MB verpflichtet hätte, zur Wahrung der Grundrechte des BF, personenbezogene Daten des BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr XXXX“) einer anderen Verfahrenspartei vorzuenthalten. Im Ergebnis liegt vor dem Hintergrund der Grundsätze der oben erwähnten höchstgerichtlichen Rechtsprechung kein bestimmter, außergewöhnlicher Fall vor, welcher den MB verpflichtet hätte, zur Wahrung der Grundrechte des BF, personenbezogene Daten des BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von Herr römisch 40“) einer anderen Verfahrenspartei vorzuenthalten.

Schließlich ist der Verweis des BF in der Bescheidbeschwerde (VWA ./13, Punkt 5) auf die Entscheidung der DSB vom

18.04.2019, DSB-D122.913/0001-DSB/2019 nicht geeignet, eine Datenschutzverletzung des MB zu begründen, da aus dieser Entscheidung der Betroffene bereits mit Legung der Anzeige um vertrauliche Behandlung seines Namens ersucht hat. In gegenständlicher Beschwerdesache hat der BF jedoch bei Anzeige vom 24.06.2019 nicht um vertrauliche Behandlung seines Namens ersucht. Jedoch ist auch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass selbst der Hinweis auf die vertrauliche Behandlung eines Namens eine Behörde nicht davon befreit wird, weitere Ermittlungen durchzuführen, ob tatsächlich ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, um zur Wahrung der Grundrechte des Anzeigers, den Parteien Informationen vorzuenthalten. Auch der Verweis des BF auf die nicht rechtskräftige Entscheidung der DSB vom 11.02.2020, DSB-D124.953/0006-DSB/2019 kann eine Datenschutzverletzung des MB nicht begründen. In diesem Verfahren wurde über eine unzulässige Datenweitergabe in einem Verwaltungsstrafverfahren entschieden. In einer vergleichbaren Rechtssache hat das BVwG am 29.04.2020, W274 2226258-1/4E, jedoch festgehalten, dass der Name eines Anzeigers in einem Verwaltungsstrafverfahren jedenfalls im Rahmen der Akteneinsicht offenzulegen ist, sowie weiters die Wohnadresse eines Anzeigers, sofern diese zur Individualisierung von Personen ohne außergewöhnlichen Namen, erforderlich ist.

II.3.1.4. Zusammenfassung:römisch zwei.3.1.4. Zusammenfassung:

Wie unter Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ausgeführt, war die Mitteilung vom 26.11.2019 des MB an alle Miteigentümer des Anwesens XXXX über die konsenslose Änderung des Verwendungszweckes betreffend die XXXX im Verfahren XXXX mit Ausnahme der Mitteilung an den Wohnungseigentümer XXXX unzulässig. Jedoch war der Verweis auf die Anzeige des BF in der Mitteilung vom 26.11.2019, XXXX unter Berücksichtigung elementarer Grundsätze im Verwaltungsverfahren zulässig. Auch zeigte der BF keine konkreten nachteiligen Folgen auf, die durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von XXXX“) entstanden sind. Wie unter Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ausgeführt, war die Mitteilung vom 26.11.2019 des MB an alle Miteigentümer des Anwesens römisch 40 über die konsenslose Änderung des Verwendungszweckes betreffend die römisch 40 im Verfahren römisch 40 mit Ausnahme der Mitteilung an den Wohnungseigentümer römisch 40 unzulässig. Jedoch war der Verweis auf die Anzeige des BF in der Mitteilung vom 26.11.2019, römisch 40 unter Berücksichtigung elementarer Grundsätze im Verwaltungsverfahren zulässig. Auch zeigte der BF keine konkreten nachteiligen Folgen auf, die durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten BF („Im Hinblick auf die schriftliche Eingabe von römisch 40“) entstanden sind.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

Angemerkt wird, dass im Bescheid der belangten Behörde der Mitbeteiligte „ XXXX “ als Beschwerdegegner bezeichnet wird. Angemerkt wird, dass im Bescheid der belangten Behörde der Mitbeteiligte „ römisch 40 “ als Beschwerdegegner bezeichnet wird.

II.3.2. Zum Entfall der Verhandlung:römisch zwei.3.2. Zum Entfall der Verhandlung:

II.3.2.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:römisch zwei.3.2.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:

§ 24 Abs. 1 bis 4 VwGVG – Verhandlung – lautet (auszugsweise): Paragraph 24, Absatz eins bis 4 VwGVG – Verhandlung – lautet (auszugsweise):

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG). (4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

II.3.2.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:
römisch zwei.3.2.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:

Der maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH vom 31.07.2007, Zl. 2005/05/0080). Zudem stützt sich die Entscheidung nur auf Beweismittel, die den Verfahrensparteien bekannt waren. Somit konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH vom 31.07.2007, Zl. 2005/05/0080). Zudem stützt sich die Entscheidung nur auf Beweismittel, die den Verfahrensparteien bekannt waren. Somit konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

II.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:
römisch zwei.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe dazu insbesondere die unter A) zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem BVwG hervorgekommen, zumal im vorliegenden Fall vornehmlich die Klärung von Sachverhaltsfragen Grundlage für die zu treffende Entscheidung war. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe dazu insbesondere die unter A) zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem BVwG hervorgekommen, zumal im vorliegenden Fall vornehmlich die Klärung von Sachverhaltsfragen Grundlage für die zu treffende Entscheidung war.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zum Teil zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich weitestgehend gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Datenschutz Datenverarbeitung Erforderlichkeit Geheimhaltung Parteiengehör personenbezogene Daten
Teilstattgebung Verwaltungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W245.2234458.1.00

Im RIS seit

28.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at